



Reglement über die Klasseneinteilung

an der Schule Fällanden

vom 15. Mai 2023

Ressort/Abteilung
Schule und Bildung

Inkraftsetzung
15. Mai 2023

SR 401.3

Version
2.0

Klassifizierung
öffentlich

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen	1
-----------------------	---

II. Einteilungsprozess

Voraussetzungen	2
-----------------	---

Schulort	3
----------	---

Kriterien für die Schulhaus- und Klassenzuteilung	4
---	---

Einteilungsgesuch	5
-------------------	---

III. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	6
--------------	---

Inkrafttreten	7
---------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen

Art. 1

¹ Das Reglement regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schule und in die Klassen innerhalb der Schule Fällanden gemäss Volksschulgesetz, LS 412.100, und Volksschulverordnung, LS 412.101.

II. Einteilungsprozess

Voraussetzungen

Art. 2

¹ Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Schulhaus ist in Kompetenz der Schulpflege und wird organisatorisch durch die Leitung Schule und Bildung vollzogen.

² Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zur jeweiligen Klasse ist in Kompetenz der Schulleitung. Sie konsultiert für ihren Entscheid die abgebende und aufnehmende Klassenlehrperson aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe sowie weitere Fachpersonen der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers.

Schulort

Art. 3

¹ Die Gemeinde Fällanden gilt gesamthaft als Schulort für den Schulbesuch.

Kriterien für die Schulhaus- und Klassenzuteilung

Art. 4

¹ Die ganzheitliche Beurteilung für die Schulhaus- und Klassenzuteilung umfasst folgende Kriterien, welche unabhängig zu einander, ungewichtet untereinander sowie nicht abschliessend aufgezählt sind:

- Klassengrösse
- Verhältnis Mädchen und Knaben
- Wohnadresse bzw. Schulweg (nur für die Einteilung in den 1. Kindergarten und 1. Primarklasse)
- Leistungsmässige Ausgewogenheit der Klasse
- Soziale und sprachliche Ausgewogenheit der Klasse
- Elterngesuche

Einteilungsgesuche

Art. 5

¹ Die Eltern können in besonderen Fällen, vor einem Stufenwechsel bis Ende März, ein schriftliches Gesuch über einen Klasseneinteilungswunsch ihres Kindes mit ausführlicher Begründung (z. B. Geschwister nicht in die gleiche Klasse) an die jeweilige Schulleitung richten.

² Das Gesuch zählt als ein weiteres unabhängiges und ungewichtetes Kriterium. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Einteilungswunsch.

III. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 6

¹ Gegen diesen Beschluss der Leitung Schule und Bildung oder der Schulleitung kann nach § 74 VSG, LS 412.100, und § 75 VSV, LS 412.101, innert 10 Tagen, von dessen Empfang angerechnet, eine Neubeurteilung durch die Schulpflege, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, verlangt werden. Der Schulpflege sind die für das Begehren notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Gegen den Entscheid der Schulpflege kann nach §75 des Volksschulgesetzes (VSG), LS 412.100, in Verbindung mit §22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), LS 175.2, innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bezirksrat Uster schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Inkrafttreten

Art. 7

¹ Das Reglement über die Klassenzuteilung wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 15. Mai 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Fällanden, 15. Mai 2023

Schule Fällanden



Ueli Hohl
Schulpräsident, Gemeinderat



Dr. Stefan Bättig
Leiter Schule und Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
2.0	Anpassung Voraussetzungen	Art. 2	SPF-Beschluss vom 15. Mai 2023
2.0	Anpassung Monat	Art. 5	SPF-Beschluss vom 15. Mai 2023
2.0	Anpassung Rechtsmittel	Art. 6	SPF-Beschluss vom 15. Mai 2023

Schule Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.schulefaellanden.ch

Telefon 044 806 34 34
schulverwaltung@schulefaellanden.ch